

Vereinssatzung

des DJK LC Assindia Essen e. V. 1965

§ 1 Name, Sitz und Wesen

- (1) Der Verein führt den Namen DJK Leichtathletik Club Assindia Essen e. V. 1965.

Er ist gegründet am 19. Dezember 1965.

Der Verein wurde am 18.5.1967 unter VR 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

- (2) Der Verein ist Mitglied des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft und des DJK-Diözesanverbandes Essen. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen.

Seine Farben sind: Gelb und Blau.

- (3) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen bzw. der Fachverbände der im Verein ausgeübten Sportarten und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
- (4) Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des betreffenden Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
- (5) Der Verein ist auch um außersportliche Freizeitgestaltung bemüht und versteht sich als Bildungsgemeinschaft für seine Mitglieder.
- (6) Der Verein fördert die Jugendarbeit, wobei er die Eigenständigkeit der Sportjugend anerkennt. Den Mitgliedern der Sportjugend werden jugendgemäße Angebote gemacht für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport, für Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Die Sportjugend gibt sich ihre eigene Vereinsjugendordnung, die für sie verbindlich ist.
- (7) Der Verein DJK LC Assindia Essen 1965 mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Jugendarbeit durch jugendgemäße Angebote und Jugendbetreuung in Essen.

- (8) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (9) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (10) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (11) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung in christlicher Verantwortung dienen.

Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

- (1) Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport, er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
- (2) Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in seiner freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.
- (3) Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
- (4) Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen, die von der DJK auf den einzelnen Verbandsebenen angeboten werden.
- (5) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.
Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und den Sportvereinen hat zur Voraussetzung die parteipolitische Neutralität und die religiöse und weltanschauliche Toleranz.
- (6) Der Verein ehrt seine Mitglieder insbesondere gemäß den Ehrenordnungen im DJK Sportverband.
- (7) Der Verein toleriert Doping nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jede natürliche Person als Mitglied auf, die die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
- (2) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder

b) Passive Mitglieder

c) Ehrenmitglieder

d) Förderer.

- (3) Die Mitglieder über 16 Jahren haben Stimm- sowie aktives Wahlrecht. Alle volljährigen Mitglieder besitzen passives Wahlrecht. Die jugendlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins.

§ 4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand. Er wird zum Ende des Jahres wirksam.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Postzustellungsurkunde mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

- (5) Ein Austritt oder Ausschluss aus dem Verein begründet keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge bleibt bestehen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der Benutzerordnung zu benutzen.
- (2) im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht

- (1) die Satzungen und Ordnungen der DJK anzuerkennen;
- (2) am Sportleben und Gemeinschaftsleben der DJK (gesellige, kulturelle, religiöse Veranstaltungen) und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen;
- (3) eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen und sich zu bemühen, als Christen zu leben;
- (4) die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen;
- (5) die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 7 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge ist jährlich.

Neben Mitgliedsbeiträgen für Einzelpersonen werden auch Familienbeiträge angeboten.

- (2) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Verein die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (3) Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand (geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand).

§ 9 Vorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende (einer der Vorsitzenden sollte eine Frau sein),
- c) der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in),
- d) der/die Kassenwart/in,
- e) der/die Jugendleiter/in,
- f) der/die Sportwart/in.

Ergänzend gehören zum Gesamtvorstand:

- g) der Geistliche Beirat,
- h) die Frauenwartin,
- i) der/die Pressewart/in
- j) der/die Sozialwart/in
- k) die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten.

Außer für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n können Stellvertreter gewählt werden.

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, wobei jeweils zwei Mitglieder den Verein nach Außen vertreten dürfen. Bei mindestens einem der Vertreter muss es sich um den/die Vorsitzende/n, den/die stellvertretenden Vorsitzende/n, den/die Geschäftsführer/in oder den/die Kassenwart/in handeln.

§ 10 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Er erfüllt seine Aufgabe grundsätzlich als geschäftsführender Vorstand. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für eine oder mehrere Abteilungen entscheidet der Vorstand als Gesamtvorstand.

§ 11 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mitverantwortlich und mitverantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins.

Der Vorstand gibt sich für die Ausübung des Innenverhältnisses eine Geschäftsordnung über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt wird.

§ 12 Wahl und Beschlussfähigkeit

Der/Die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in (Schriftführer/in), der/die Kassierer/in, der/die Sportwart/in, die Frauenwartin, der/die Pressewart/in und der/die Sozialwart/in werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Geistliche Beirat wird vom Vorstand bestellt und bedarf der Bestätigung durch die kirchliche Stelle.

Der/Die Jugendleiter/in werden auf der Jahresmitgliederversammlung der Jugend von den Mitgliedern der DJK-Sportjugend gewählt und bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

Die Abteilungsleiter/innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

Die Wahl in ein Vorstandsamt erfolgt für zwei Jahre.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Verein hält die Mitgliederversammlung in folgenden Formen ab:

- a) Mitgliederversammlung (jährlich)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein einschließlich von Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- b) Wahl und Entlastung des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Geschäftsführer(s)/in (Schriftführer(s)/in), des/der Kassierer(s)/in, des/der Sportwart(s)/in und der Frauenwartin und Wahl der Kassenprüfer und Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und des/der Jugendleiter(s)/in
 - c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - d) Festsetzung der Vereinsbeiträge und der Umlagen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
 - (3) Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist dem DJK-Kreis- bzw. Diözesanverband zu übersenden.

§ 15 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Die Einladung kann schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Anträge müssen 1 Woche im Voraus schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Entscheidungen über Satzungsänderungen sind mit 3/4-Mehrheit zu fällen.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (4) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist und das von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist. Dabei ist die Auszählung der Stimmen detailliert darzustellen.

§ 16 Austritt des Vereins aus dem DJK-Sportverband sowie dem DJK-Diözesanverband

- (1) Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem Diözesanverband zu übersenden.

- (3) Der Austrittsbeschluss ist dem Diözesanverband mitzuteilen.

Der Austritt wird rechtskräftig mit Ende des Kalenderjahres.

- (4) Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Sportverband, Bistum oder von der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem Diözesanverband zu übersenden. Der Auflösungsbeschluss ist dem Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bistum Essen zwecks Verwendung für die Sport- und Jugendpflege und zwar unmittelbar und ausschließlich im ökumenischem Geist für gemeinnützige Zwecke.

- (4) Liquidator des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 24.03.2015 beschlossen und wird nach Genehmigung durch den DJK-Diözesanverband mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Für die Richtigkeit:

Datum Vorsitzende/r

Datum Protokollführer/in

Diese Satzung wurde vom Diözesanvorstand genehmigt:

Datum Diözesanvorstand